

render Darstellungsweise hinweg. Nur allmählich ist man des Zwiespaltes inne geworden, und es ist das Verdienst hauptsächlich Walter Schlesiingers, daß er die schwelende Problematik energisch angefaßt hat. In seinen Untersuchungen zur „Entstehung der Landesherrschaft“ wird als Vorbedingung für das Verständnis des mittelalterlichen politischen Lebens gefordert, daß man sich von dem „Latinismus“ der rechts- und verfassungsgeschichtlichen Quellen löse und den germanisch-deutschen Entsprechungen nachspüre, die das lateinische Sprachgewand nur indirekt zum Ausdruck gebracht habe³⁾. Zu diesem Zweck zieht Schlesinger zum ersten Mal systematisch das Wortgut der althochdeutschen Glossen zu Rate, die in der Tat am ehesten Auskunft geben können, welche Inhalte man damals mit den Lateinwörtern verband. Dafür ein Beispiel! Wenn in den Glossen *res publica* mit *kuning-rihhi* oder *hertuom* interpretiert wird, so treten die antike und die mittelalterliche Begriffswelt auseinander. Auf der einen Seite steht eine Bezeichnung für den Staat, die diesen, im Gegensatz zur *res privata*, als die Angelegenheit des *populus* definiert (*publicus* (*poplicus*)); auf der andern Seite stehen Wortbegriffe, die den Staat gleichsam von der Spitze her denken und sein Wesen als Herrschaft charakterisieren⁴⁾. Wie man sieht, fällt interpretatorisch die Absetzung des mittelalterlichen Wortsinnes von der genuinen Bedeutung des Lateinwortes nicht wenig ins Gewicht.

Es schlägt in dieselbe Kerbe, wenn der Germanist Otto P l a ß m a n n erklärt, es sei unfruchtbar, ja sinnlos, die Texte deutscher Geschichtsschreiber in lateinischer Sprache ausschließlich vom Lateinischen her zu betrachten⁵⁾. P l a ß m a n n ist es dabei in erster Linie um episches Formelgut der germanischen Dichtung zu tun, das in latinisierter Gestalt in der mittelalterlichen Geschichtsüberlieferung lebendig sei, namentlich bei Widukind von Korvei⁶⁾. Die Handhabe zur Identifizierung sollen Parallelen zum Heliand bieten, und die Forschung wird vor die Entscheidung gestellt, ob man bei methodischer Interpretation den heimischen Analogien oder der Lateintradition den Vorrang zugestehen soll. Instruktiv für den Gegensatz ist der Einspruch, den Carl E r d m a n n unter Berufung auf die Vorgeschichte der Wörter *imperator* und

³⁾ W. Schlesiinger, Die Entstehung der Landesherrschaft 1 (1941) S. 9 ff.

⁴⁾ Ebd. S. 113 ff.

⁵⁾ J. O. P l a ß m a n n, „Der Toten Tatenruhm“, Germanien Jg. 1942, 339 Anm. 1.

⁶⁾ Ders., Von der germanischen Totenehrung, ebd. 83 ff. — Vom germanischen Kaisertitel, ebd. 393 ff. — Reich und Gefolgschaft im 10. Jahrhundert, ebd. 1943, 154 ff. — Odal, Odalrune und Schaub, ebd. 273 ff.